

Düsseldorf, 15. Februar 2013

Stellungnahme zum

Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1188 Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 20. Februar 2013

Vorbemerkung:

Der Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass der Landtag NRW ein Gesetz zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse beschließen will. Bisher konnte die Anerkennung ausländischer Abschlüsse auf Bundesebene im Rahmen der Regelungen im Bundesvertriebenengesetz und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ermöglicht werden. Durch das Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen soll Personen, die im Ausland eine Berufsqualifikation erworben haben, erleichtert werden, ihre im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse, soweit sie landesrechtlich reglementierte Berufe betreffen, anerkennen zu lassen. Mit dem Gesetz werden Voraussetzungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs geschaffen.

Den Migrantinnen und Migranten und künftigen Zuwanderern soll damit im bevölkerungsreichsten Bundesland erleichtert werden, in ihrem im Ausland erlernten Beruf zu arbeiten. Im Hinblick auf den sogenannten demografischen Wandel und den Fachkräftemangel ist das Gesetz von großer Relevanz. Auch der Integrationsaspekt des Gesetzes ist für die Gesellschaft von Wichtigkeit. Die Integration von Migranten und künftigen Zuwanderern ist eine wichtige Aufgabe der Gesellschaft.

Mit der Anerkennung durch das Gesetz werden die vorhandenen Leistungspotentiale der Menschen in unserem Land gewürdigt und zugleich im ökonomischen Sinn genutzt.

Ein wichtiger Aspekt der Integration ist für den Landesintegrationsrat NRW die Chancengleichheit in der Arbeitswelt. Die Integration in den Arbeitsmarkt bildet eine wichtige Säule der gesellschaftlichen Anerkennung. Primäres Ziel ist es daher, Migranten in Arbeit zu bringen. Die Zugangsbedingungen für den Arbeitsmarkt stellen einen Regelmechanismus dar. Es gilt diese Regelmechanismen in der Weise zu

gestalten, dass ein konstruktiver gesamtgesellschaftlicher Profit entsteht. In diesem Zusammenhang würde die Anerkennung der ausländischen Berufsabschlüsse nicht nur zusätzliche Potentiale für den Arbeitsmarkt erschließen, sondern auch die Zukunftsfähigkeit unserer Volkswirtschaft stärken.

Bewertung des Gesetzes:

Der Landesintegrationsrat NRW ist der Ansicht, dass auf Grund des Fachkräftemangels in den unterschiedlichsten Berufen, wie z.B. IT-Berufe, Ingenieur- und Naturwissenschaften, Pflegeberufe, Handwerk etc. alle Bemühungen, diese Lücke zu schließen, der Gesellschaft dienen. Des Weiteren kann mit der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse die Deckung des qualifizierten Personalbedarfs voran gebracht werden. Das Gesetz dient zum Einen dazu, dass die im Ausland erworbenen Qualifikationen von bereits in NRW lebender Migranten wertgeschätzt und zum Anderen gute Rahmenbedingungen für Fachkräfte aus Drittstaaten geschaffen werden. Diese Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt erscheint geeignet, einen weiteren Anreiz für die Zuwanderung von Fachkräften zu schaffen. Daher ist das neue Anerkennungsgesetz als zweckdienlich und zielorientiert zu bewerten.

Die Änderungen des Landesbeamtengesetzes (siehe Begründung zu Artikel 3 – Änderung des Landesbeamtengesetzes) werden auch im Kontext der Interkulturellen Öffnung der Verwaltung aus Sicht des Landesintegrationsrates der aktuellen Landespolitik konform und gerecht.

Besonders zu betonen ist, dass ausnahmslos alle Inhaber ausländischer Bildungsabschlüsse ein Recht auf ein Anerkennungsverfahren, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, haben. Diese Regelung kommt insbesondere den Flüchtlingen ohne einen Aufenthaltsstatus zugute. Dieser Personenkreis kann im Falle der Anerkennung damit schnellstmöglich im Rahmen seiner Qualifikation in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Aus Sicht des Landesintegrationsrates sollte die Möglichkeit der Festlegung einer einheitlichen Regelung für alle Bundesländer geprüft werden. Das sollte dazu dienen, dass bereits in einem Bundesland anerkannte Berufsabschlüsse nicht erneut ein Prüfungsverfahren in einem anderen Bundesland durchlaufen müssen. In diesem Kontext sollten auch die Gleichwertigkeitsfeststellungen berücksichtigt werden.

Die eindeutige Vorgabe einer dreimonatigen Entscheidungsfrist durch das Gesetz ist sehr zu begrüßen. Für die Einhaltung dieser Frist müssen aus unserer Sicht die Rahmenbedingungen der zuständigen Stellen, wie z.B. Personalausstattung entsprechend geschaffen werden.

Begrüßt werden die einheitliche Handhabung von Inhalten und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch entsprechende Verordnungen. Die Frage nach der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen wie Anpassungslehrgänge sollten aus

unserer Sicht schnellstmöglich angegangen und entsprechend ausreichende Maßnahmen eingeleitet werden.

Dringend sollte ergänzend noch die Problematik der Nichtanerkennung thematisiert werden. Das Gesetz sollte Möglichkeiten für eine entsprechende Nachqualifizierung aufzeigen.

Über den Gesetzentwurf hinausgehend plädiert der Landesintegrationsrat NRW für die Überprüfung der durch einschlägige Berufserfahrung erlangten Berufsqualifikationen. Auch diese Qualifikationen müssten Berücksichtigung finden.